

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGS- / ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat am 20.04.1988

gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung /
Änderung des Bebauungsplans beschlossen.

Dieser Beschluß wurde am 10.05.1988

öffentlich bekanntgemacht.

2. FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

wurde am _____ / in der Zeit

vom 20.05.88 bis 27.05.88

durchgeführt.

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Gemeinderat hat am 24.08.1988

_____ die öffentliche Auslegung

des Bebauungsplanentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB Stadtplanungsamt

beschlossen.

Nach vorheriger, öffentlicher Bekanntmachung

hat der Bebauungsplanentwurf mit Textteil

und Begründung in der Zeit vom _____

26.09.1988 bis 28.10.1988

_____ öffentlich ausgelegt

4. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am

15.02.1989 gem.

§ 10 BauGB als Satzung beschlossen.

5. ANZEIGE

Gemäß § 11 Abs. 1 BauGB wurde der Be-
bauungsplan dem Regierungspräsidium

Freiburg am 21.8.89 angezeigt. Das Re-

gierungspräsidium Freiburg hat mit Erlaß
vom 21.9.89 Az. 22/24/0225/142

erklärt, daß keine Verletzungen von Rechts-
vorschriften geltend gemacht werden.

6. INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan wurde mit der öffentli-
chen Bekanntmachung über die Durchführung

des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB

am 31.10.89 rechtsverbindlich.

Villingen - Schwenningen, den 31.10.1989

[Handwritten signature]



BESTÄTIGUNGEN

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des

§ 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981.

Vermessungsamt

Villingen - Schwenningen, den 22.6.89



Dieser Bebauungsplan ist mit der öffentlich
ausgelegten Fertigung identisch, ausgenommen

Änderungen laut Beschluß des Gemeinderates

vom _____

Stadtplanungsamt

Villingen - Schwenningen, den 23.06.1989

[Handwritten signature]

